

Entscheidung NetzDG0402022

Zusammenfassung: Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Hinweis: Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 20.04.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfausschuss hat im Umlaufverfahren gemäß Ziff.IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 25.04.2022 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

nicht rechtswidrig

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

I. Sachverhalt

Der zu prüfende Inhalt ist ein sog. Sharepic, das durch den User [...] als Kommentar unter den Status eines anderen Users gepostet wurde. Dieser hatte geschrieben „Einfach widerlich wie man Ukrainer dafür feiert wie sie Russen töten und das in den Mainstream Medien.“

Das Sharepic selbst kombiniert drei Lichtbilder mit Text, wobei der Text am unteren Rand abgeschnitten zu sein scheint. Oben befindet sich ein Lichtbild des Bürgermeisters von Kiew, V. K., zusammen mit zwei anderen ukrainischen Politikern und der Bildunterschrift „K. hält Händchen mit seinen Partnern O. T. (links) und A. J. (rechts).“ Hierunter befinden sind zwei Lichtbilder der beiden genannten Politiker, in denen diese – einmal mit dem linken Arm, einmal mit dem rechten Arm – den sog. Hitlergruß oder eine dieser sehr ähnlich sehende Geste zeigen. Die Bildunterschrift hierzu lautet „Doch die sind Neonazis: T. ist Parteiführer der faschistischen Partei Swoboda, beide sind beim“ – hier bricht der Text ab.

Hinweise darauf, dass die beiden Lichtbilder der Politiker gefälscht oder verfälscht wären, liegen dem Ausschuss nicht vor.

Das Mitgliedsunternehmen [...] übersendet den Inhalt zur Überprüfung anhand von §§ 86, 86a StGB sowie § 130 StGB.

II. Begründung

Ein rechtswidriger Inhalt nach § 1 Abs. 3 NetzDG liegt nicht vor. Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte nur solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind. Nach Prüfung des eingestellten Sharepics kommt der Prüfausschuss zum Ergebnis, dass dieses keinen der dort genannten Tatbestände erfüllt

1. Soweit eine Strafbarkeit nach § 86, 86a in Rede steht, dürfte es sich zwar bei den auf den beiden Fotos der Politiker zu sehenden Gesten entweder um den Hitlergruß, eine nationalsozialistische Grußform (§ 86a Abs. 2 S. 1 StGB) und damit ein Kennzeichen im Sinne des § 86a Abs. 1 StGB, oder jedenfalls um ein ihm zum Verwechseln ähnliches Kennzeichen (vgl. § 86a Abs. 2 S. 2 StGB) handeln. Dieses wurde vom User auch durch die Abbildung in einem von ihm verbreiteten Inhalt, dem Sharepic, verwendet, so dass der Tatbestand des § 86a StGB erfüllt ist.

Die Handlung ist aber nach §§ 86a Abs. 3, § 86 Abs. 4 StGB nicht strafbar. Denn in dem Sharepic wird das Symbol ja vor allem dargestellt, um zu belegen und zu kritisieren, dass es von anderen in der Öffentlichkeit verwendet wurde. Dies geschieht auch nicht etwa als Vorwand, um das Symbol zeigen zu können, sondern zur Kritik an und Distanzierung von jenen, die das Symbol verwenden. Es handelt sich damit um eine distanzierte und kritische Berichterstattung (vgl. Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben, § 86 Rn. 17 m.w.N.) über das Handeln von Politikern und damit um nach § 86 Abs. 3 straflose „Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens“. Ob auch weitere der in § 86 Abs. 3 genannten Zwecke verfolgt werden, bedarf keiner weiteren Entscheidung.

2. Soweit eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung in Rede steht, kommt allein dessen Abs. 4 in Betracht, der die Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung der nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft unter Strafe stellt. Indes ergibt sich nach dem oben Ausgeführten, dass mit der Abbildung der die Grußformel verwendeten Politiker kein positiver Bezug auf den historischen Nationalsozialismus verbunden sein soll, sondern dass vielmehr das Verwenden seiner Symbole durch heutige Politiker diesen gerade vorgeworfen und als Anlass für eine Distanzierung von diesen gesehen werden soll. Eine Billigung, Verherrlichung oder Rechtfertigung lässt sich der Abbildung der Grußform in dieser Weise nicht entnehmen.